

09.06.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 256

Der Text des § 256 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Versicherungspflichtigen beträgt der Beitragssatz für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung 11,8 vom Hundert."

Begründung:

Schon bisher hat seit 1983 der sich immer mehr erhöhende Anteil des Rentners an den Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner, z.Zt. 5,9 v.H., zu nicht vertretbaren Verkürzungen bei den Rentenanpassungen geführt. Durch die vorgesehene Anpassung des bisher statischen Beitragssatzes von 11,8 v.H. an den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen würde jedoch dieser Weg zum 1.7.1989 durch eine weitere Verkürzung der Rentenanpassung vom 0,8 v.H. fortgesetzt, abgesehen von der Verschiebung von Mitteln der Rentenversicherung zur Krankenversicherung.

Die Problematik des Beitrags zur Krankenversicherung der Rentner und seiner Aufbringung ist bei der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung zu regeln.

Ausgeliefert am 9. JUNI 1988